

Auch öffentliches Eigentum schützen

Kaum zu glauben, wie ahnungslos und ohne jede Kenntnis der Rechtslage bürgerliche Parlamentarier Beschlüsse zum Seeuferweg fassen (NZZ 10. 4. 18), die nicht nur dem gesunden Menschenverstand, sondern auch dem Gesetz widersprechen. Bedenklich auch, dass diese immer wieder versuchen, öffentlichen Grund ein paar wenigen Privilegierten zuzuschanken. Warum sollen Eigentümer von Seegrundstücken besser vor Enteignung geschützt werden als «normale » Grundbesitzer? Das wird die bürgerliche Parlamentsmehrheit erklären müssen, denn die unterlegene linksgrüne Minderheit wird nicht zögern und den unsäglichen, rechtswidrigen Beschluss einmal mehr vor Bundesgericht anfechten.

Der Schutz des Eigentums ist von der Verfassung gewährleistet. Der Satz wird von der bürgerlichen Mehrheit immer wieder gerne zitiert. Doch bezieht sich dieser Schutz nicht einseitig auf privates, sondern genauso auch auf öffentliches Eigentum. Um solches handelt es sich nämlich beim Konzessionsland rund um den Zürichsee. Auch wenn die Konzessionäre nicht müde werden zu betonen, dass es sich bei den von ihnen genutzten Parzellen um «Privatland» handle, bleibt dies bis zu einem anderslautenden Beschluss des Bundesgerichts Konzessionsland, so wie dies in den Grundbuchämtern verzeichnet und durch die Konzessionsverträge ausgewiesen ist. Die Konzessionsverträge können nicht einfach mit einem Beschluss der Regierung oder des Parlamentes aufgehoben werden!

Besonders beschämend ist, dass sich die Regierung nicht um ihre öffentlichen Ländereien kümmert und diese nicht gegen die Angriffe verteidigt, sondern mit den Konzessionären gemeinsame Sache zum Schaden der Bevölkerungsmehrheit macht. Die Auseinandersetzung ist erst am Anfang, und man darf gespannt sein, wie sie sich weiterentwickelt und wie sich das Bundesgericht dereinst zur beabsichtigten Umwandlung von öffentlichem Grund in Privatland stellen wird.

Hannes Strebel, Zürich